

II-219 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

8. I. 1964

67/A.B.

zu 60/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,
betreffend Vorbereitungen für die Winter-Olympiade 1964.

-.-.-

Die Abgeordneten M a h n e r t und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1963 gemäss § 71 des GOG laut Z. 60/J betreffs der Vorbereitungen für die Olympischen Winterspiele 1964 und der hiezu in der Fernseh-Sendereihe "Horizonte" verlauteten Kommentare folgende Anfragen an mich gerichtet:

- 1.) Sind die in der erwähnten Fernsehsendung behaupteten angeblich groben Mängel tatsächlich vorhanden?
- 2.) Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, dass der erwähnte Fernsehfilm nicht zur Sendung an ausländische Fernsehsender freigegeben wird?

Zu Frage 1.):

Die Beantwortung dieser Frage läge ausserhalb des verfassungsmässigen Wirkungsbereiches des Bundesministers für Unterricht. Die Tatsache, dass ich der gewählte Präsident des Organisationskomitees für die IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck bin, steht mit meiner derzeitigen Funktion als Mitglied der Bundesregierung nicht im Zusammenhang.

Das Organisationskomitee für die IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck ist auf vereinsgesetzlicher Basis errichtet. Mitglieder des Vereines sind neben den Sportverbänden die Vertreter der Zentralstellen des Bundes, des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck. Auch aus dieser Tatsache geht hervor, dass der Bundesminister für Unterricht keine Erklärungen abgeben kann, mit denen er unter anderem auch die parlamentarische Verantwortung von politischen Ressortleitern anderer Zentralstellen des Bundes arrogieren würde. Ich stimme daher auch der vom Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hiezu bereits abgegebenen Beantwortung der nämlichen Anfrage in diesem Punkt vollends zu.

Wie ich bereits unterm 12. Dezember 1963 in einer Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen mitgeteilt habe, werde ich in meiner Eigenschaft als Präsident des Organisationskomitees für die IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck nach Durchführung der Spiele und Abwicklung der Geschäfte des Organisationskomitees der

67/A.B.
zu 60/J

- 2 -

Öffentlichkeit einen detaillierten Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Spiele geben.

Im übrigen bin ich im Besitze eines Schreibens des Direktors des Österreichischen Fernsehens vom 4. Dezember 1963, in welchem dieser mir im Bezug auf mein Einschreiten wegen der durch die fragliche Sendung zu Unrecht geschädigten Interessen des Organisationskomitees der IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck ausdrücklich versichert, "wir (d.h. das Österreichische Fernsehen) würden jederzeit Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben". Ich begrüße es, dass damit dem Generalsekretär des Organisationskomitees für die IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck die Gelegenheit gegeben ist, unter den nämlichen Umständen, unter denen die fragliche Kritik ausgeübt worden ist, auch darauf replizieren zu können.

Zu Frage 2.):

Durch diese Anfrage wird ein prinzipielles Problem angeschnitten, zu dem vorerst Stellung genommen werden muss, da sich erst aus dieser Stellungnahme die Beantwortung folgerichtig ergibt. Die gestellte Anfrage setzt eigentlich voraus, dass die Herren Abgeordneten Mahnert und Genossen die Interventionen von Bundesministern bei der Österreichischen Rundfunk-Ges.m.b.H. einerseits prinzipiell für richtig und andererseits auch für möglich erachten. Hiezu ist festzustellen, dass ich es prinzipiell ablehne, als Mitglied der Bundesregierung auf die Programme von Hörfunk und Fernsehen direkt oder indirekt Einfluss zu nehmen. Die Österreichische Rundfunk-Ges.m.b.H. ist bei der Gestaltung ihres Programmes von der Regierung nicht abhängig. Die einzigen gesetzlichen Möglichkeiten, Rundfunk- und Fernsehsendungen zu untersagen, sind lediglich im § 20 des Fernmeldegesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170/49, verankert, doch entsprechen die vorliegenden Umstände nach Auffassung des Herrn Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, in dessen Kompetenzbereich die Anwendung dieser Gesetzesstelle fällt, nicht den in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen. Aus den angeführten prinzipiellen und Kompetenzgründen bin daher auch ich nicht in der Lage, dem geäußerten Wunsche nach Unterbindung der Freigabe der gegenständlichen Fernsehsendung an ausländische Fernsehgesellschaften zu entsprechen,

- -